

Nr. 4504.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Oberregisseur Emil L i n d -Berlin,  
Walther R i e m e r - Berlin,  
Theodor H ü p g e n s - Berlin,  
Stadtrat Elsa S c h u l t e s -München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden  
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Das keimende Leben“

der Firma E w a l d - Film A.G. in Berlin zur öffentlichen  
Vorführung durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

der Antragsteller nebst Tochter und Dr. iur. Walther  
F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur  
Sache. Er verlas und überreichte 31 Zustimmungsschreiben  
zu dem Bildstreifen und die Anerkennungskarte des Zentral-  
instituts für Erziehung und Unterricht vom 23. Oktober  
1930.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die den Bildstreifen zur öffentlichen Vorfüh-  
rung, ausgenommen vor Jugendlichen, zulassende  
Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 2.  
März 1932-Nr. 31131- wird aufgehoben.

II. Die den Bildstreifen zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen zulassende Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 19. September 1930 - Nr. 26905- bleibt mit folgender Massgabe aufrechterhalten

Folgende Teile sind verboten :

In Akt I nach Titel 1 die Darstellung der  
Sixtinischen Madonna

Länge: 2.40 m

In Akt VI nach Titel 7 f die Darstellung der  
natürlichen Geburt in G r o s s a u f -  
nahme

Länge: 8.85 m.

Insofern tritt die Entscheidung vom 19. September 1930 ausser Kraft.

III. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

#### I a t b e s t a n d .

- I. Der Bildstreifen hat der Filmprüfstelle Berlin und der Film-Oberprüfstelle bisher v i e r mal vorgelegen. Er ist am 19. September 1930- Nr. 26905 - auf Grund von § 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 zur Vorführung vor Aerzten, Studierenden der Medizin, Hebammen, Krankenschwestern und Heilpersonal, ferner in geschlossenen Veranstaltungen von Behörden, Instituten, Volkshochschulen, Verbänden und Organisationen, die naturwissenschaftliche und medizinische Zwecke verfolgen, zugelassen

gelassen worden. Gegen die Entscheidung war von dem Beschwerdeführer ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden.

Unter dem 30. März 1931 hat der Beschwerdeführer den Antrag gestellt, den Bildstreifen auch zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zuzulassen. Die Filmprüfstelle hatte hierauf durch Entscheidung vom 28. April 1931-Nr. 28830 - sowohl die Zulassung vom 19. September 1930 für bestimmte Personengruppen aufrecht erhalten als auch den bereits auf Grund von § 2 des Lichtspielgesetzes zugelassenen Bildstreifen ausserdem auf Grund von § 1 a. a. O. nochmals zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen. Hierbei sind von ihr die im Tenor des Vorderrurteils näher bezeichneten Bildfolgen im IV., V. und VI. Akt verboten worden.

Die Oberprüfstelle hat diese Doppelentscheidung durch Urteil vom 16. Mai 1931-Nr. 2527- für unzulässig erklärt, die den Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung zulassende Entscheidung vom 28. April 1931-Nr. 28830- aufgehoben und lediglich die den Bildstreifen für bestimmte Personengruppen zulassende Entscheidung vom 19. September 1930- Nr. 26905- bestätigt.

Sämtliche Vorentscheidungen waren Gegenstand der Verhandlung.

II. Der Bildstreifen ist ein populär-wissenschaftlicher Film. Er „soll die Entwicklung der Menschwerdung zeigen und Frau und Mann das nötige Verständnis für Entstehung und Verlauf der Schwangerschaft geben“ (Akt I, Titel 2).

Er

Er beginnt, wie die ihm beigegebene Titelliste ausweist, mit einer schematischen Darstellung der weiblichen Geschlechtsorgane und zeigt Gebärmutter, Trichter des Eileiters und Eierstock. Es wird ein Naturpräparat der Gebärmutter mit deutlich sichtbaren Eierstöcken gezeigt (Akt I, Titel 8). In Trickdarstellung wird klar gemacht, wie ein weibliches Ei heranreift. Graaf'scher Follikel, das menschliche Ei mit dem in der Mitte befindlichen Keimfleck (Titel 11). Die Kernspindel rückt an die Oberfläche des Eies, es tritt eine Kernteilung ein (Titel 13). Eine zweite Teilung folgt. Jetzt ist das Ei zur Befruchtung fähig, während die abgeschnürten Richtungskörperchen zu Grunde gehen (Titel 15). Ein Ei ist herangereift und löst sich von dem Eierstock (Akt II, Titel 2). Es folgt die Menstruation: „Gleich Ebbe und Flut steht die Wellenbewegung der weiblichen Lebenserscheinungen in rätselvollem Zusammenhang mit dem Mondwechsel“ (Titel 5). Sodann wird über den Befruchtungsvorgang berichtet. Zunächst werden die männlichen Keimdrüsen gezeigt: Hoden, Nebenhoden, Samenstrang, Vorsteherdrüse, Samenbläschen, Harnblase, Harnröhre, Samenzelle, Stützzelle. Aus der Ursamenzelle bilden sich durch Teilung die Samenmutterzellen. Diese teilen sich wiederum und bilden die unreifen Samenzellen. Durch nochmalige Teilung entstehen die Spermiden, die Vorstufe der reifen Samenfäden (Spermien). Die Samenfäden sitzen zu Haufen vereinigt auf den sogenannten Stützzellen und bewegen sich aus eigener Kraft. In einer halben Stunde

Stunde legen sie einen halben Meter zurück, also in einer Minute das 400fache ihrer Länge. Die Samenfäden werden durch Samenstrang, Vorsteherdrüse und Harnröhre entleert. Der Samen dringt in die Gebärmutter ein; Millionen von Samenfäden irren umher und gehen zu Grunde. Um das Ei zu erreichen, müssen die Samenfäden den Gegenstrom der Flimmerhaare im Eileiter überwinden (Titel 8-29). Ein Samenfaden dringt ein. Eine Dottermembrane umschliesst das befruchtete Ei und macht das Eindringen weiterer Samenfäden unmöglich. Im Laufe von rund 20 Minuten verschmelzen Ei und Samenkern zum sogenannten Furchungskern. Die Zellen teilen sich, immer kleiner werdend, in zwei, vier, acht, sechzehn Tochterzellen und so fort, bis ein Zellhäufchen entstanden ist (Titel 28-35). Nach der Befruchtung des Eies bildet sich an Stelle des Eifollikels eine Narbe, der sogenannte „Gelbe Körper“ (Titel 37).

Der dritte Akt berichtet über die Entwicklung des befruchteten Eies. Das befruchtete Ei wird durch die Flimmerhaare im Eileiter in die Gebärmutter befördert. Die anwachsenden Tochterzellen erdrücken die inneren Zellen, die zu Grunde gehen. Aus der festen Kugel wird eine Blase: die Keimblase. Ist das Ei in die Gebärmutter gelangt, sinkt es in die Schleimhaut ein und beginnt sich hier zu entwickeln. Dann wird das Aschheim-Zondeck'sche Verfahren der Schwangerschaftsreaktion

tion dargestellt, Schwangerschaftsfeststellung aus dem Urin ( Titel 1-4). Das in der Schleimhaut der Gebärmutter eingesunkene befruchtete Ei entwickelt sich weiter. Ueber der Embryonalanlage bildet sich eine Schleimhaut, unterhalb der Dottersack. Am hinteren Teil des Embryos bildet sich der Harnsack. Gleichzeitig wachsen an der äusseren Hülle kleine Zotten, die zur späteren Aufnahme der Nährstoffe des Embryos dienen. Der Harnsack verbindet sich mit der Hülle und stellt die Verbindung zwischen Zotten und Embryo dar. Es folgt das Naturpräparat eines Eies mit deutlich sichtbaren Zotten. Bis zur Geburt bleibt die Frucht von Eihäuten und Fruchtblase umgeben. Das Fruchtwasser, in dem die Frucht schwimmt, schützt diese Frucht vor Druck von aussen und gibt den nötigen Raum zur freien Entwicklung ( Akt III, Titel 5-12). Ueber den Mutterkuchen verbindet die Nabelschnur Embryo und Mutter. Die Zotten dringen soweit vor, dass sie in den offenen Blutkreislauf der Gebärmutter hineinragen und so vom mütterlichen Blut umspült werden ( Titel 17). Es folgt ein Naturpräparat des Mutterkuchens ( Titel 20). Dann wird im Embryo der Blutkreislauf gezeigt. Das Blut des Embryos geht vom Herzen durch die Nabelschnur in die Zotten, nimmt Sauerstoff und sonstige Nahrung aus dem Blute der Mutter auf und kehrt zum Herzen zurück ( Titel 22,23).

In Akt IV und V wird die Fruchtgrösse des Eies in den verschiedenen Monaten dargestellt. Schliesslich folgt eine Reihe von Vergleichsaufnahmen menschlicher Embryos (IV Titel 1-7 und V, Titel 2-10). Dazwischen liegen Aufnahmen,

nahmen, die die Notwendigkeit ärztlicher Beratung Schwangerer nach Ablauf des dritten Monats dartun sollen, Untersuchung von Herz und Lunge, Messung des Blutdrucks, Blutentnahme nach Wassermann. Die operative Entfernung einer schwangeren Gebärmutter bei einer Tuberkulösen in Naturaufnahme ( Titel 16-22 ) folgt.

„ Die im 3. Schwangerschaftsmonat herausgenommene Gebärmutter entledigt sich selbsttätig des noch nicht lebensfähigen Embryos“ ( Titel 21 ). „ So übermächtig sind die geheimnisvollen Naturkräfte im Innern des weiblichen Organismus, dass die aus dem Körper der Frau entfernte Gebärmutter ganz selbsttätig den Geburtsvorgang ausführt. Selbst die Ausstossung der Nachgeburt vollzieht sich selbsttätig“ ( Titel 19 und 22 ). Der V. Akt endet mit einer Darstellung der Untersuchungsmethode an Schwangeren gegen Ende der Schwangerschaft ( Titel 11 ). Ermittlung des Gebärmutterhöhenstandes, Ermittlung des Rückens des Kindes, Handgriff zur Prüfung des Kopfstandes, Messung des Abstandes zwischen den Darmbeinstacheln und den Darmbeinkämmen, Abhören der Herztöne. Die genaue Bestimmung der Lage des Kindes ermöglicht die Röntgenuntersuchung. Dann wird eine Aufnahme der stehenden Schwangeren und der liegenden Schwangeren gezeigt, dann der Stand der Gebärmutterhöhe in den Schwangerschaftsmonaten ( Titel 13-23 ).

Akt VI zeigt eine G e b u r t mit folgender Textierung: „ Bei Beginn der Geburt beginnt sich die  
Gebärmutter

Gebärmutter am Gebärmutterhals von innen nach aussen hin zu öffnen ( Titel 3). Der Gebärmuttermund ist völlig geöffnet. Die Ausstossung des Kindes erfolgt durch das selbsttätige Arbeiten der Gebärmuttermuskulatur (Wehen) ( Titel 4). Durch Wehendruck springt die Fruchtblase am Gebärmuttermund; das Fruchtwasser läuft ab ( Titel 5). Durch die Wehentätigkeit wird der Kopf durch das Becken dem Ausgang zugetrieben ( Titel 6). Der Kopf schneidet über dem Damm; die übrigen Kindsteile folgen schnell nach ( Titel 7). Alsdann kommt Abnabelung und die schematische Darstellung der Loslösung und Ausstossung des Mutterkuchens ( Titel 10). Den Schluss bilden Aufnahmen von der Säuglingspflege.

Vorstehende der Textierung des Bildstreifens entnommene Inhaltsangabe ergibt, dass der vorliegende Bildstreifen mit dem von der Oberprüfstelle am 16. Mai 1931 geprüften Bildstreifen wesensgleich ist. Die von dem Sachwalter des Antragstellers in der Verhandlung angegebenen Längenunterschiede und einige von der früheren Fassung abweichende Texte ändern hieran nichts.

III. Der seit dem 19. September 1930 in geschlossenen Veranstaltungen gezeigte Bildstreifen ist am 25. Februar 1932 mit dem Antrag auf Zulassung zur öffentlichen Vorführung wieder eingereicht worden. In ihm sind folgende im Urteil der Filmprüfstelle Berlin vom 28. April 1931-Nr. 28830- als zur öffentlichen Vorführung ungeeignet bezeichnete und von der Oberprüfstelle



stelle als unter den gesetzlichen Verbotsgründen der verrohenden Wirkung fallend die Bildfolgen wieder enthalten : die operative Entfernung der Gebärmutter sowie die „ Geburt ohne Mutter“, die Grossaufnahme des Bauches der Schwangeren und die Grossaufnahmen der Geburt selbst.

Die Prüfstelle hat dem Antrag entsprechend den Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen und von dieser Zulassung lediglich die folgenden Teile ausgenommen: in Akt IV die Kaiserschnitt-Operation zur Entfernung der Gebärmutter einer Tuberkulösen und in Akt VI die Grossaufnahme der Scheide der Gebärenden.

Die sogenannte „ Geburt ohne Mutter“ ist von der Prüfstelle in offenem Widerspruch mit ihrer eigenen Entscheidung vom 28. April 1931-Nr. 28830- diesmal zugelassen worden.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Auch gegenüber den vor der Film-Oberprüfstelle zum grössten Teil wiederholt (vgl. deren Niederschrift vom 16. Mai 1931) verlesenen Aeusserungen von Privatpersonen und Verbänden verbleibt es bei der den Bildstreifen nur zur Vorführung vor geschlossenen Veranstaltungen zulassenden Entscheidung der Oberprüfstelle vom 16. Mai 1931 Nr. 2527-, ohne dass es hierfür der Angabe neuer Gründe bedarf.

bedarf. Es wird vielmehr auf die Begründung jener Vorentscheidung verwiesen.

II. Das Verbot der im Urteilstenor näher bezeichneten Bildfolgen ist erfolgt,

zu 1: weil die Darstellung der Madonna im Zusammenhang mit einem Bildstreifen, der, wie der vorliegende, geschlechtliche Vorgänge zum Thema hat, das religiöse Empfinden weiter Volkskreise verletzen kann,

zu 2: weil der zwischen den gespreizten Schenkeln der Gebärenden mit der Linse in G r o s s -aufnahme eingefangene Geburtsakt wegen seiner Deutlichkeit und Unmittelbarkeit auch bei nicht öffentlicher Vorführung schamverletzend und damit entsittlichend wirkt.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



*Fischer* ✓

Regierungsoberinspektor.

*Pleger*